

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss



Absender: Zentralbereich

Vorlage-Nr.: 2006/0290-1

Veranlasser / Verursacher

Datum: 19.10.2006

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreisausschuss	18.10.2006	14	nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik, Bau- und Verkehrswesen	31.10.2006	1	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2006	6	öffentlich
Kreistag	10.11.2006	16	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) in der ab 01.01.2007 gültigen Fassung wird beschlossen. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Hess. Landkreisordnung (HKO) öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Die seit dem Jahre 1995 gültige Bauaufsichtsgebührensatzung wurde zwischenzeitlich mehrfach redaktionell an geänderte Baugesetze angepasst. Die Übersichtlichkeit und der

methodische Aufbau haben darunter gelitten. Wesentliche Ziele der vorgeschlagenen Neufassung (Anlage 1) sind:

1. Eine Vereinfachung der Gebührenermittlung
2. Eine weitgehende Anlehnung an die Gebührentatbestände und Gebührenhöhen der Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der jeweils aktuellen Fassung
3. Eine moderate Gebührenerhöhung im Sinne des Haushaltskonsolidierungsbeschlusses des Kreistages vom 11.12.2003

Zu 1:

Von drei Ausnahmen abgesehen, soll die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bzw. ergänzend die allgemeine Verwaltungskostenordnung für anwendbar erklärt werden. In den dazu bestehenden Gebührenverzeichnissen sind die Gebührentatbestände im fachlichen Kontext umfassend und präzise formuliert. Sie ermöglichen eine problemlose praxisorientierte Handhabung. Ein Auszug aus dem Kostenverzeichnis ist als Anlage 2 zur Kenntnis beigelegt.

Zu 2:

Durch die vorbeschriebene Anwendung der Verwaltungskostenordnungen des Landes wird die notwendige Aktualität automatisch sichergestellt, da notwendige Anpassungen durch die jeweiligen Fachministerien regelmäßig vorgenommen werden.

Zu 3:

Der Kreistag hat am 11.12.2003 beschlossen, sämtliche Gebühren und Entgelte zu überprüfen, um den jeweiligen Kostendeckungsgrad zu verbessern. Hierzu dienen die drei in § 1 der Satzung vorgesehenen Gebührentatbestände. Diesbezüglich gehen die Gebührensätze um 1,00 € bzw. 2,00 € je 1 000,00 € Rohbaukosten über diejenigen der Verwaltungskostenordnung hinaus.

Dies hat beispielsweise folgende Auswirkung:

Sind für eine Baugenehmigung zum Neubau eines „normalen“ Einfamilienhauses im Baugenehmigungsverfahren nach § 57 Hess. Bauordnung bisher rd. 500,00 € Baugenehmigungsgebühren zu entrichten, würde die Gebühr zukünftig rd. 600,00 € betragen.

Die durch die Gebührenanpassung möglichen Mehreinnahmen belaufen sich auf ca. 100 000,00 € jährlich. Der Betrag kann jedoch angesichts der rückläufigen Baukonjunktur nur eine „stabilisierende“ Funktion hinsichtlich des im Haushaltsplan des Landkreises kalkulierten Einnahmeansatzes übernehmen.

Ein Vergleich mit den Gebührensatzungen des Schwalm-Eder-Kreises, des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und der Stadt Kassel zeigt auf, dass die benachbarten Landkreise und Städte gleich hohe bzw. höhere Bauaufsichtsgebühren erheben.

Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
Auszug aus dem Kostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung
Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren